

153. Auf welche Zeugen beschränkt sich die Vorschrift des §. 244 St. P. O.?

I. Straffenat. Ur. v. 15. März 1880 g. R. Rep. 645/80.

I. Schwurgericht Oels.

Der Angeklagte, nach St. P. O. §. 215 a. E. befragt, hatte zwei Zeugen in Vorschlag gebracht. Dieselben sollten nach Gerichtsverfügung zur Hauptverhandlung geladen werden, die Ladung unterblieb aber aus Versehen. In der schwurgerichtlichen Verhandlung wurde auf den einen verzichtet, bezüglich des anderen aber eine Erläuterung gegeben und Ladung wiederholt beantragt, nunmehr aber durch Gerichtsbeschluß abgelehnt. Die Revision rügte Nichtvernehmung der geladenen beiden Zeugen, die im Falle der Ablehnung würden sistiert worden sein, und Eingriff in das Gebiet der Geschworenen, welche allein zu bestimmen haben, ob und welches Gewicht sie einer Thatfache und beziehungsweise Zeugenaussage beilegen wollen.

Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

„Eine Verletzung des §. 244 St. P. O. kann mit Grund dem Verfahren, welches dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegt, nicht vorgeworfen werden. Dieser Paragraph macht nicht von der verfügten Vorladung zur Hauptverhandlung die Notwendigkeit der Vernehmung auch solcher Zeugen abhängig, welche bei dem nach §. 242 die Hauptverhandlung eröffnenden Aufrufe der Zeugen nicht erschienen sind, er bestimmt lediglich, daß das eingangs als vorhanden konstatierte Beweismaterial vollständig erhoben werden soll. Ob und wann wegen Nichterscheins eines vorgeladenen Zeugen die Verhandlung zu vertagen, darüber bestimmt die Strafprozeßordnung an späterer Stelle; ein formelles Recht auf Abhör aller geladenen Zeugen ist aus §. 244 nicht herzuleiten, weder im Falle des §. 219, noch des §. 218, vielmehr kann eine Verletzung nur materiell durch Nachweis einer Beschränkung in der Verteidigung begründet werden, wenn Beweisaufnahme unterblieben ist.

Aber auch die hierauf basierte Revisionsbegründung ist nicht gerechtfertigt. Nicht jede Ablehnung von Zeugenabhörungen enthält eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung; erfolgt dieselbe aus tatsächlichen Gründen als unerheblich, worüber dem erkennenden Gerichte allein die Beurteilung zusteht, so kann eine Verletzung des Gesetzes nicht behauptet werden. Das ist auch in schwurgerichtlichen Sachen nicht anders, denn auch in diesen hängt der Umfang der Beweisaufnahme nur vom Gerichte ab, und nur um diesen handelt es sich, nicht um die den Geschworenen zustehende Würdigung der erhobenen Beweise.

Vorliegend wird als die den Mangel enthaltende Thatsache die Nichtvernehmung der Zeugen G. und Ehefrau S. angegeben. Auf ersteren aber ist ausweislich des Sitzungsprotokolles verzichtet, und die Vernehmung der letzteren konnte ohne Rechtsirrtum als unerheblich, wie geschehen, bezeichnet werden, nachdem der Gegenstand derselben dahin erklärt war, daß sie die Mitteilung eines anderen wiedergeben solle, der selbst als Zeuge vernommen worden ist.“